



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans**

L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion; V 3.3 Kantonsstrassen; V 10 Kantonales Wanderwegnetz; Entlastungsprogramm 2015–2018 Massnahmen 2.22a, IR 5.12 und 5.08

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 8. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Die Vorlage gliedert sich wie folgt:

In Kürze	1
1. Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion (L 4.3)	2
2. Umfahrung Unterägeri (V 3.3)	5
3. Stadttunnel Zug (V 3.3)	6
4. Kantonales Wanderwegnetz (V 10)	8
5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	16
6. Zeitplan	17
7. Antrag	17

In Kürze

Anpassung des kantonalen Richtplans in verschiedenen Kapiteln

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Anpassung des Richtplans in den Bereichen Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion, Kantonsstrassen (Umfahrung Unterägeri und Stadttunnel Zug) und kantonales Wanderwegnetz. Die Anpassungen sind einerseits zur Umsetzung des Entlastungsprogramms 2015–2018, andererseits aufgrund der Ablehnung des Stadttunnels Zug durch den Souverän notwendig. Die Anpassungen lagen während 60 Tagen beim Amt für Raumplanung sowie bei den Einwohnergemeinden öffentlich auf. Die Anpassungen zur Umfahrung Unterägeri und zum Stadttunnel stiessen auf grossmehrheitliche Zustimmung. Die Anpassungen zu den Waldnaturschutzgebieten und zum kantonalen Wanderwegnetz wurden kontrovers diskutiert. Im vorliegenden Antrag wird diesen Meinungsverschiedenheiten Rechnung getragen.

Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

Die Waldnaturschutzgebiete Littibachtobel, Lorzentobel und Eggbärneren sollen aus dem kantonalen Richtplan entlassen werden. Die öffentliche Mitwirkung zeigte, dass die Streichung dieser drei Waldnaturschutzgebiete umstritten ist. Es wird hauptsächlich bemängelt, dass Naturschutz zugunsten kurzfristiger Sparziele geopfert wird. Mit der Streichung der drei Waldnaturschutzgebiete kann der Massnahme 2.22a des Entlastungsprogramms 2015–2018 entsprochen und so jährlich Fr. 40'000.– eingespart werden.

Umfahrung Unterägeri

Der Zeithorizont der Umfahrung Unterägeri (Unterbreitung der Bestvariante) soll von 2016 auf 2024 verschoben und damit in der Prioritätenliste des kantonalen Richtplans neu in die 3. Priorität eingeteilt werden. Damit werden keine raumplanerischen Änderungen, sondern nur eine zeitliche Verschiebung des Projekts um 8 Jahre, vorgenommen. Die Massnahme IR 5.12 des Entlastungsprogramms 2015–2018 kann so umgesetzt werden.

Stadttunnel Zug

Nach dem deutlichen Nein des Souveräns zum Stadttunnel mit «ZentrumPlus» im Juni 2015 soll dieser Volksentscheid auch planungsrechtlich vollzogen werden. Mit der Streichung der Einträge zum Stadttunnel aus dem Richtplan ist die Abtretung der Baarerstrasse auf dem Abschnitt zwischen Gubelstrasse und Bundesplatz neu zu regeln. Im Gegenzug soll die Abtretung der Aabachstrasse zwischen Gubelstrasse und Chamerstrasse an den Kanton in den Richtplan aufgenommen werden. Diese Abtretungen sollen zeitlich mit dem Projekt «Tangente Zug/Baar» verknüpft werden.

Kantonales Wanderwegnetz

Das Entlastungsprogramm 2015–2018 sieht mit der Massnahme 5.08 «Ausdünnen des Wanderwegnetzes» eine Entlastung des Budgets von Fr. 40'000.– pro Jahr vor. Eine neue systematische Wanderroutenplanung führte zu einem Wanderwegnetz, das um einen Drittel kürzer als das bestehende Wegnetz ist. Da damit auch Wanderwege auf geeigneten Naturbelägen wegfallen, kann der Anteil der Hartbelagsstrecken praktisch nicht verändert werden. Aufgrund der kontroversen Diskussion aus der öffentlichen Mitwirkung sollen einzelne Teilstücke wieder oder neu in den Richtplan aufgenommen werden. Aus dem bisherigen Netz wegfallende Wanderwege können bei Bedarf als kommunale Fusswege in die gemeindlichen Fusswegnetzplanungen aufgenommen werden.

1. Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion (L 4.3)

A. Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan sind die Waldnaturschutzgebiete nicht namentlich, sondern gesamtheitlich als Wälder mit besonderer Schutzfunktion bezeichnet. Im Einzelnen sind die 26 festgesetzten Gebiete in der Richtplankarte eingetragen.

B. Vorschlag zur Anpassung des Richtplans im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 werden die Finanzmittel für Beiträge zur Pflege von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion um rund 20 % reduziert (Massnahme 2.22a). Um die Sicherung der ökologischen Werte in den bestehenden 23 Waldnaturschutzgebieten nicht zu gefährden, soll auf die im Richtplan vorgesehenen, aber noch nicht etablierten Gebiete verzichtet werden.

Folgende im Richtplan festgesetzten, aber noch nicht grundeigentümergebunden gesicherten Waldnaturschutzgebiete sollen aus dem Richtplan entlassen werden:

- Littibachtobel, Gemeinde Baar;
- Lorzentobel, Gemeinden Menzingen, Baar und Neuheim;
- Eggbärneren, Gemeinde Unterägeri.

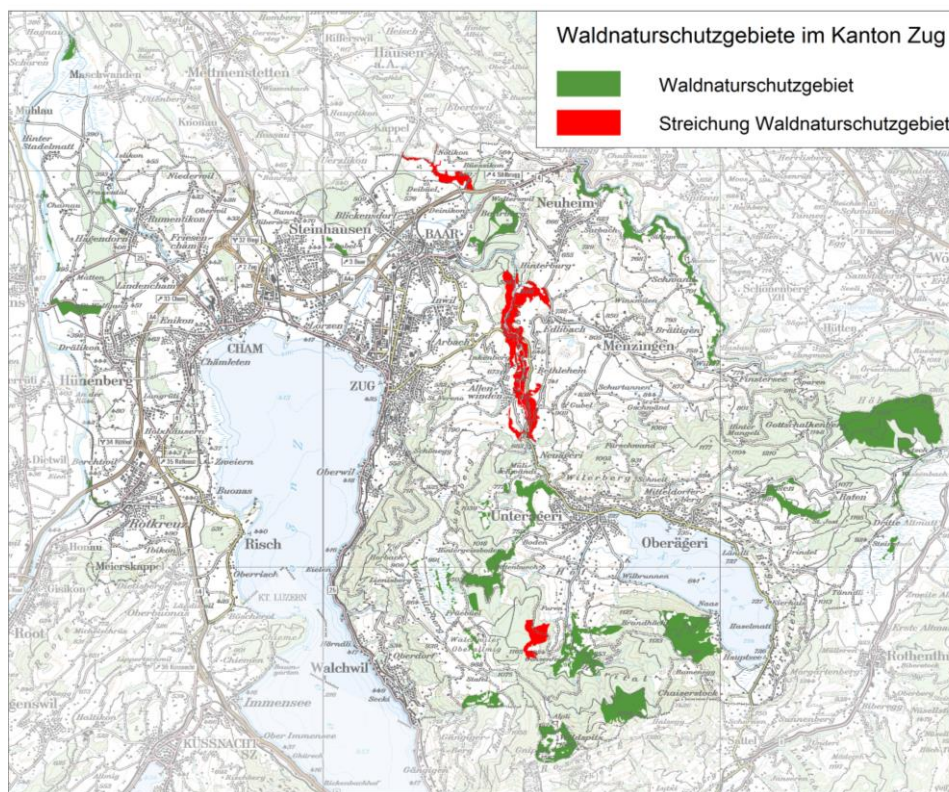


Abb. 1 Waldnaturschutzgebiete im Kanton Zug

Da in den Richtplanbeschlüssen die Waldnaturschutzgebiete nicht namentlich aufgeführt sind, muss nur die Richtplankarte, nicht aber der Richtplantext, angepasst werden.

C. Eingaben öffentliche Mitwirkung

Kritische Stellungnahmen bemängeln insbesondere, dass langfristige Naturschutzziele bzw. festgesetzte Waldnaturschutzgebiete lediglich aus Spargründen «geopfert» bzw. aus dem Richtplan entlassen werden sollten. Es sei ein Systemfehler, wenn nun drei Gebiete aus dem Richtplan gestrichen würden, nur weil dort noch keine grundeigentümergebundenen Abmachungen bestünden. Die Streichung von Waldnaturschutzgebieten solle aufgrund von qualitativen und ökologischen Kriterien und nicht wegen einfacher Umsetzbarkeit erfolgen. Die Streichung dieser Gebiete sei ein Schritt in die falsche Richtung. Die drei betroffenen Waldgebiete könnten auch weiterhin im Richtplan belassen werden; lediglich die Realisierung von Waldnaturschutzgebieten könne sistiert werden, bis sich die finanzielle Lage allenfalls verbessert habe.

Die grösste Kritik wurde gegen die Streichung des Waldnaturschutzgebiets Lorzentobel geäussert. Dieses Gebiet werde von der ganzen Kantonsbevölkerung geschätzt und als Erholungsraum intensiv genutzt. Es sei unverständlich, dass mit dem Lorzentobel ein vielfältiger und aus Sicht des Naturschutzes wertvoller Wald im Kanton Zug als Waldnaturschutzgebiet gestrichen werden solle. Ausserdem liege das Waldnaturschutzgebiet Lorzentobel innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1307 und stelle mit seinem natürlichen Charakter ein wesentliches Element dieser Landschaft von nationaler Bedeutung dar.

Zudem werde der Bund bis im Frühjahr 2016 im Rahmen der Programmvereinbarung Biodiversität entscheiden, ob dem Kanton Zug ab 2017 zusätzliche Mittel zur Finanzierung seines Waldnaturschutzprogramms zur Verfügung gestellt werden könnten.

Der SAC Rossberg beantragt, zusätzlich das Waldnaturschutzgebiet nördlich von Wildspitz/Gnipen/Alpli aus dem Richtplan zu streichen. Durch diesen geografisch abgegrenzten Talkessel im Oberalpi führten häufig begangene Wanderwege, Schneeschuh- und Skitourenrouten sowie die beiden einzigen Skiabfahrten vom Wildspitz auf die Nordseite. Aufgrund der für die Naherholung und den Bergsport wichtigen Bedeutung dieser Wege bzw. dieses Gebiets werde die Streichung aus dem Richtplan beantragt.

Die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt weist auf die Moor- und Feuchtgebietsschwerpunkte im Oberamt hin, die durch einen Vernetzungskorridor miteinander verbunden seien, der in das Gebiet Littibachtobel führe. Sie beantragt, durch bei Beibehaltung des Waldes mit besonderer Naturschutzfunktion oder durch Fortführung des Wildtierkorridors Richtung Littibachtobel sei die Funktion des Vernetzungskorridors auch weiterhin zu gewährleisten.

D. Erläuterungen des Regierungsrats

Ein durch den Regierungsrat verabschiedetes Legislaturziel fordert, dass primär die Qualität der Lebensräume und nicht die Quantität verbessert wird. Mit der Beibehaltung aller Waldnaturschutzgebiete kann diese Forderung mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zur Umsetzung nicht erfüllt werden.

Der Wald im Lorzentobel bleibt mit der Streichung des Waldnaturschutzgebiets grundsätzlich unverändert und wird weiterhin der Erholungsnutzung und als Vernetzungskorridor dienen. Das Lorzentobel wird auch ohne Waldnaturschutzgebiet-Ausscheidung weiterhin naturnah gepflegt werden, so dass die vorhandenen naturschützerischen Werte erhalten bleiben und somit den BLN-Zielen gerecht werden. Hingegen wird in Kauf genommen, dass die Artenvielfalt nicht gezielt gefördert werden kann.

Die zusätzlich geforderte Streichung des Waldnaturschutzgebiets Oberalpi ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung. Auf diese Forderung wird in diesem Verfahren nicht eingegangen. Ausserdem besteht für dieses Waldnaturschutzgebiet ein 50-jähriger Vertrag zwischen der Korporation und dem Kanton Zug. Es wurde vereinbart, dass während diesen 50 Jahren kein Holz genutzt wird. Damit ist dieses Gebiet das grösste Waldnaturschutzgebiet mit Nutzungsverzicht im Kanton Zug. Im schweizweiten Vergleich hat der Kanton Zug sehr wenig Waldfläche mit Nutzungsverzicht, weshalb die Erhaltung dieses Gebiets ein wichtiges Anliegen ist. Zudem wirkt sich ein Gebiet mit Nutzungsverzicht erst nach einer gewissen Dauer positiv auf die Biodiversität aus. Die Streichung dieses Gebiets wäre nicht nachhaltig.

Der bestehende Wildtierkorridor im Gebiet Littibachtobel bleibt bestehen.

Der ökologische Wert ist nicht das einzige Kriterium bei der Ausscheidung von Waldnaturschutzgebieten. Es geht auch darum, dass die Gebiete auf der gesamten Fläche des Zuger Waldes verteilt sind (patch-diversity) und nicht nur in einem Kantonsteil konzentriert vorkommen. Zudem wurden in den bestehenden Waldnaturschutzgebieten bereits Vorinvestitionen geleistet, die aufgrund der Langlebigkeit des Walds nur wirksam werden, wenn die Umsetzung (auch finanziell) langfristig gesichert ist.

Der Forderung, die Waldnaturschutzgebiete im Richtplan zu belassen und erst später bei besserer Finanzlage umzusetzen, wird nicht nachgekommen, da sich aufgrund heutiger Prognosen die finanzielle Lage in den nächsten Jahren nicht in eine genügend positive Richtung entwickeln dürfte. Positiv zu vermerken ist, dass die Mittel beim Bund aufgestockt werden sollen. Der Kanton Zug setzt im Waldnaturschutz bereits viel mehr um, als der Bund mitfinanziert. Die zusätzlichen Mittel würden deshalb mithelfen, in den verbleibenden 23 Gebieten langfristig die Biodiversität zu fördern und zu sichern.

E. Interessenabwägung und Fazit

Die Mitwirkung zeigte, dass die Streichung von drei Waldnaturschutzgebieten umstritten ist. Es wird bemängelt, dass Naturschutz zugunsten kurzfristiger Sparziele geopfert wird. Es macht jedoch keinen Sinn, mit geringeren finanziellen Mitteln gleich viele Waldnaturschutzgebiete beizubehalten. Wichtiger ist, den bereits bestehenden und vertraglich geregelten Gebieten auch weiterhin die notwendigen Mittel zukommen zu lassen. An der Streichung der drei Waldnaturschutzgebiete Littibachtobel, Lorzentobel und Eggbärneren ist festzuhalten.

F. Kosten

Durch die Streichung der drei Waldnaturschutzgebiete Littibachtobel, Lorzentobel und Eggbärneren entstehen keine zusätzlichen Kosten. Mit der Streichung kann der Massnahme 2.22a des Entlastungsprogramms 2015–2018 entsprochen und somit im 2016 Fr. 20'000.– und in der Folge jährlich Fr. 40'000.– eingespart werden. Für die Gemeinden entstehen keine Mehr- oder Minderkosten und Leistungsvereinbarungen sind keine betroffen.

2. **Umfahrung Unterägeri (V 3.3)**

A. Ausgangslage

Das Projekt «Neubau Umfahrung Unterägeri» ist im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis mit folgendem Zusatz enthalten: «Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten einer Umfahrung Unterägeri. Bis spätestens 2016 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat.» Damit ist das Vorhaben der Priorität 2, d.h. Baubeginn bis 2024, zugeordnet.

B. Vorschlag zur Anpassung des Richtplans im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Die Massnahme IR 5.12 des Entlastungsprogramms 2015–2018 ist wie folgt beschrieben: «Vorerst Verzicht auf Prüfung Umfahrung Tunnel Unterägeri» und ist mit einer einmaligen Ersparnis von Fr. 300'000.– veranschlagt. Das Kantonsstrassenprojekt «Neubau Umfahrung Unterägeri» soll deshalb zeitlich nach hinten verschoben werden. Der Auftrag zur Unterbreitung der Bestvariante an den Kantonsrat soll mit einer Verzögerung von 8 Jahren neu auf 2024 verschoben werden. Damit fällt die Umfahrung Unterägeri neu in die Priorität 3, d.h. Baubeginn nach 2024. Ausserdem bietet diese Verschiebung die Chance, den Beschluss der Grundzüge der räumlichen Entwicklung (2016) und das darauf abgestützte weitere Vorgehen in der Zuger Verkehrsplanung abzuwarten.

Die Richtplankarte wird nicht angepasst.

C. Eingaben öffentliche Mitwirkung

Der zeitlichen Verschiebung der Vorlage der Bestvariante des Projekts «Neubau Umfahrung Unterägeri» um 8 Jahre auf 2024 wird grossmehrheitlich zugestimmt. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um eine eigentliche Sparmassnahme, sondern lediglich um eine zeitliche Verschiebung einer allfälligen Investition handle.

Die Gemeinde Oberägeri bedauert die Absicht, das Projekt in die 3. Priorität zu verschieben, und beantragt, dieses in der 2. Priorität zu belassen, falls im kantonalen Richtplan nicht gleichzeitig eine Anpassung des Bevölkerungswachstums im Ägerital vorgenommen wird. Bei der Kantonsstrasse 381 handle es sich um die wichtigste Verbindung von Oberägeri nach Zug/Zürich. Die Bevölkerung von Oberägeri werde durch den zunehmenden Verkehr vermehrt beeinträchtigt; ausserdem sei bereits das Radstrecken-Ausbauprojekt entlang des Ägerisees gestrichen worden und die Bevölkerung von Oberägeri erfahre mit der zeitlichen Verschiebung

der Umfahrung Unterägeri eine weitere Benachteiligung beim Ausbau der kantonalen Verkehrsinfrastrukturen.

D. Erläuterungen des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält an der Verschiebung zur Vorlage der Bestvariante um 8 Jahre auf 2024 und der damit verbundenen Verschiebung in die 3. Priorität fest. Eine allfällige Anpassung des Bevölkerungswachstums im kantonalen Richtplan ist nicht Gegenstand dieser Vorlage und wird zu gegebener Zeit in einem separaten Verfahren abgehandelt.

E. Interessenabwägung und Fazit

Mit vorliegender Anpassung des kantonalen Richtplans werden keine raumplanerischen Änderungen, sondern lediglich eine zeitliche Verschiebung des Projekts «Neubau Umfahrung Unterägeri» um 8 Jahre vorgenommen. Damit kann die Massnahme IR 5.12 des Entlastungsprogramms 2015–2018 umgesetzt werden.

Der Richtplananpassung stehen keine übergeordneten Interessen entgegen.

F. Kosten

Durch die zeitliche Verschiebung des Projektes «Neubau Umfahrung Unterägeri» kann der Massnahme IR 5.12 des Entlastungsprogramms 2015–2018 entsprochen und somit Fr. 300'000.– eingespart werden. Dieses Projekt wurde bereits schon vorgängig aus dem Budget 2016 und den Planjahren 2017–2018 herausgenommen. Für die Gemeinden entstehen keine Mehr- oder Minderkosten und Leistungsvereinbarungen sind keine betroffen.

3. Stadttunnel Zug (V 3.3)

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat verankerte den Stadttunnel im Jahr 2004 im kantonalen Richtplan. Seither sind im Rahmen von Planungsstudien verschiedene Tunnelvarianten untersucht und bewertet worden. Zur Raumsicherung wurden im September 2005 für einen grösseren Perimeter Planungszonen erlassen. Im Jahr 2009 setzte der Kantonsrat den Stadttunnel basierend auf der damaligen Bestvariante 3+ im kantonalen Richtplan fest. Die Variante 3+ beinhaltet einen Tunnel Süd (Artherstrasse bis Vollanschluss Ägeristrasse) und einen Tunnel Nord (Ägeristrasse bis SBB-Unterführung Gubelstrasse). Zusätzlich waren eine Einfahrt an der Gotthardstrasse Richtung Süden und eine Ausfahrt von Süden kommend an der Industriestrasse geplant. Damit konnten die Planungszonen aufgehoben und die Raumsicherung mit Baulinien vorgenommen werden.

Aufgrund der parlamentarischen Vorstösse haben sich der Kanton und die Stadt Zug 2010 entschlossen, den Variantenfächer für den Stadttunnel nochmals zu öffnen und die Bevölkerung aktiv an der Konzeptarbeit mitwirken zu lassen. Ziel dieser strategischen Zwischenphase war es, zunächst die verkehrsberuhigte Zone «ZentrumPlus» zu definieren und danach die wirkungsvollste Tunnelvariante zu eruieren. Aus diesem Prozess entstand schliesslich der Stadttunnel samt «ZentrumPlus».

Der kantonale Richtplan legt fest, dass der Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri-, Gotthard- und Industriestrasse realisiert werden soll (Kapitel V 3.2).

Die Stimmberechtigten des Kantons Zug haben den Objektkredit für die Planung und den Bau des Stadttunnels mit «ZentrumPlus» am 14. Juni 2015 grossmehrheitlich abgelehnt. Mit vorliegender Richtplananpassung geht es darum, diesen Volksentscheid auch planungsrechtlich nachzuvollziehen und den Stadttunnel aus dem Richtplan zu streichen.

B. Vorschlag zur Anpassung des Richtplans im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Im Zusammenhang mit der Streichung des Stadttunnels sind im kantonalen Richtplan folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Streichung des Stadttunnels in der Richtplankarte;
- Streichung des Vorhabens Nr. 10 in Kapitel V 3.2;
- Streichung des Stadttunnels und der damit verbundenen Strassen mit flankierenden Massnahmen im Vorhaben Nr. 1 des Kapitels V 3.6;
- Streichung des Stadttunnels aus der Teilkarte V 3.8 (Teilkarte Langfristiges Kantonsstrassennetz);
- Streichung des Absatzes e) aus dem Kapitel V 3.9 (Abtretung von Strassen an die Gemeinden);
- Streichung des Vorhabens Nr. V 3.2-10 aus der Prioritätenliste im Kapitel V 12.2;
- Streichung des Absatzes h) aus dem Richtplankapitel P 3.2.1 (Agglomerationsprogramm).

C. Eingaben öffentliche Mitwirkung

Grossmehrheitlich wird die Streichung des Stadttunnels aus dem Richtplan unterstützt. Von mehreren Seiten wird jedoch betont, dass die Verkehrsproblematik im Stadtzentrum Zug weiterhin angegangen werden müsse und die Erarbeitung eines neuen kantonalen Gesamtkonzepts prioritär vorangetrieben werden solle. Eine kritische Stellungnahme weist darauf hin, dass minimal ein Eintrag eines Stadttunnels zwischen Casino und Gubelstrasse erhalten bleiben solle. Die Stadt Zug beantragt, als neues Vorhaben sei «ZentrumPlus – Aufwertung des Stadtzentrums Zug mit der Alpen-, Bahnhof- und Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Neugasse und Vorstadt» sowie als dazugehörige flankierende Massnahmen «Bahnhof-/Grabenstrasse sowie Bundesplatz, Alpenstrasse, Neugasse und Vorstadt mit der Realisierung des ZentrumPlus» im Richtplan aufzunehmen. Im Weiteren weist die Stadt Zug darauf hin, dass unter Berücksichtigung des abgebildeten langfristigen Kantonsstrassennetzes durch die Streichung der Ziff. e.) «Stadttunnel Zug» die Abtretung der Baarerstrasse von der Gubelstrasse bis zum Bundesplatz nicht mehr geregelt sei. Sie beantragt, in formeller wie zeitlicher Hinsicht sei auszuführen, mit welchem Strassenbauprojekt die Baarerstrasse von der Gubelstrasse bis zum Bundesplatz an die Stadt Zug abgetreten werde.

D. Erläuterungen des Regierungsrats (Synopsis S. 4)

Die Streichung des Stadttunnels mit ZentrumPlus ist die logische Konsequenz des Abstimmungsergebnisses vom Juni 2015. Der Regierungsrat lehnt jedoch sowohl einen minimalen Eintrag eines Tunnels zwischen Casino und Gubelstrasse als auch die Aufnahme eines neuen Vorhabens «ZentrumPlus» in den kantonalen Richtplan ab. Dazu fehlen zum heutigen Zeitpunkt die notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Ziel, Zweck und Auswirkungen solcher Vorhaben sind nicht untersucht. Ein neues zu erarbeitendes Gesamtkonzept soll aufzeigen, mit welchen Massnahmen die Verkehrsproblematik in der Stadt Zug angegangen werden soll. Bis voraussichtlich 2020 sollen die aus dem neuen Gesamtkonzept resultierenden Massnahmen dem Kantonsrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Auf Antrag der Stadt Zug und der Baudirektion soll jedoch die Situation betreffend Abtretung der Baarerstrasse zwischen Gubelstrasse und Bundesplatz geregelt werden. Die Abtretung dieses Abschnitts an die Stadt Zug wird an das Bauvorhaben «Tangente Zug/Baar» geknüpft. Im Gegenzug soll die Abtretung der Aabachstrasse zwischen Gubelstrasse und Chamerstrasse an den Kanton Zug im gleichen Kapitel geregelt werden. Hierzu ist das Kapitel V 3.9 a) entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

E. Interessenabwägung und Fazit

Im Rahmen der Mitwirkung zeigte sich, dass die Streichung des Vorhabens «Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus» unumstritten ist. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Zeit jedoch noch nicht reif, um weitere Vorhaben (ZentrumPlus bzw. minimale Umfahrungslösungen) in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Hierzu müssen in Form des zu erarbeitenden Gesamtverkehrskonzepts zuerst die notwendigen Grundlagen geschaffen werden.

Sinnvoll ist jedoch die Regelung der Abtretung des Abschnitts der Baarerstrasse zwischen Gubelstrasse und Bundesplatz, da diese durch die Streichung des Kapitels «Stadttunnel Zug» wegfällt. Im Gegenzug soll die Abtretung der Aabachstrasse zwischen Gubelstrasse und Chamberstrasse an den Kanton in den Richtplan aufgenommen werden. Die Abtretungen sollen an das Projekt Tangente Zug/Baar geknüpft werden.

F. Kosten

Durch die Streichung des Stadttunnels Zug und des ZentrumPlus entstehen weder dem Kanton noch der Stadt Zug oder anderen Gemeinden unmittelbare Kosten. Es sind keine Leistungsaufträge betroffen. Die ursprünglich vorgesehenen Beträge für die Projektierung des Stadttunnels wurden bereits aus dem Budget 2016 und den Planjahren 2017–2019 gestrichen.

4. Kantonales Wanderwegnetz (V 10)

A. Ausgangslage

A.1 Auftrag zur Überprüfung und Anpassung

Gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) sorgen die Kantone dafür, dass bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden (Art. 4, Abs. 1 lit a). Der Kanton Zug kommt dieser Pflicht im Bereich Wanderwege mit der Festsetzung des kantonalen Wanderwegnetzes im kantonalen Richtplan nach. Im Bundesgesetz ist zudem festgehalten, dass die Kantone für eine periodische Überprüfung und nötigenfalls Anpassung der Wanderwegpläne sorgen. Präzisiert wird dieser Auftrag im neuen Handbuch «Wanderwegnetzplanung» des Bundesamts für Strassen und den Schweizer Wanderwegen, dass der Wanderwegplan in der Regel alle 10 Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden soll.

Die letzte grössere Überprüfung des kantonalen Wanderwegnetzes geht auf das Jahr 2011 zurück.

A.2 Gründe für die Notwendigkeit einer Anpassung des Richtplans

Nebst den oben beschriebenen gesetzlichen Vorgaben sprechen folgende weitere Gründe für die Notwendigkeit einer Überprüfung und Anpassung des kantonalen Wanderwegnetzes:

- neues Handbuch «Wanderwegnetzplanung», herausgegeben 2014 vom Bundesamt für Strassen ASTRA und den Schweizer Wanderwegen;
- Entlastungsprogramm 2015-2018 des Kantons Zug, Massnahme «Ausdünnen des Wanderwegnetzes», Entlastung des Budgets mit Fr. 40'000.- pro Jahr für den Leistungsauftrag mit dem Verein Zuger Wanderwege;
- schleichend aufgetretene Mängel an der bestehenden Wanderwegsignalisation, verursacht durch das dichte Wanderwegnetz und eine analog geführte Signalisationsverwaltung;

- Einführung einer neuen Fachapplikation Langsamverkehr FA LV in MISTRA (Management Information System Strasse des Bundes) zur digitalen Bewirtschaftung des Wanderwegnetzes, der Wanderwegrouten und der Wanderwegsignalisation. Diese digitale Bewirtschaftung erfordert vorgängig eine systematische Wanderroutenplanung.

A.3 Anforderungen an ein Wanderwegnetz

Ein kantonales Wanderwegnetz dient der Erholung. Es erschliesst natur- und Kulturlandschaften über geeignete Wege und verbindet diese mit den Siedlungsgebieten. Dabei sollen die Wanderwege attraktiv und sicher sowie die Landschaft von ihrer schönsten Seite erlebbar sein. Dabei gilt sowohl für die Wege, für die Signalisation und für allfällige wegbegleitende Angebote (z.B. Informationstafeln) stets der Grundsatz: Qualität vor Quantität. Was Wanderwegnetz soll den Wandernden ein Optimum (nicht ein Maximum) an Wahl- und Orientierungsmöglichkeiten bieten. Für die Attraktivität einer Wanderroute spielt der Abwechslungsreichtum der Wegführung eine wichtige Rolle. Daneben sind die Eignung der Wegoberfläche, die Überschaubarkeit bzw. Benutzerfreundlichkeit sowie die Anbindung an den öffentlichen Verkehr weitere wichtige Aspekte.

A.4 Das heutige Wanderwegnetz des Kantons Zug (Synopsis S. 10; Beilage 2: Karte Nr. 1)

Das aktuelle Wanderwegnetz des Kantons Zug weist folgende statistische Kennwerte auf:

- | | |
|--|------------------------|
| – Wanderwegnetzlänge total: | 558 km |
| – Wanderwegnetzlänge im Siedlungsgebiet: | 70 km |
| – Wanderwegnetzlänge ausserhalb Siedlungsgebiet: | 488 km |
| – Wanderwege auf Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebietes: | 176 km (36 %) |
| – Netzdichte (Fläche Kanton Zug: 207 km ² , ohne Seen): | 2,7 km/km ² |

Das Wanderwegnetz des Kantons Zug weist damit eine ausserordentlich hohe Wegdichte auf. Im neuen Handbuch «Wanderwegnetzplanung» wird erläutert, dass Werte von über 2,0 km/km² auf vergleichsweise hohe Wegdichten hindeuten und zwischen Zielen der Wanderrouten unnötige Mehrfachverbindungen existieren. Der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt bei 1,9 km/km².

Ebenfalls weist das Wanderwegnetz im Kanton Zug einen hohen Anteil an Wanderwegen auf ungeeignetem Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebiets auf. Der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt im Mittelland bei 25-35 %. Der Zielwert liegt gemäss den «Qualitätszielen Wanderwege Schweiz» jedoch bei 10-20 %. Gründe für den hohen Hartbelagsanteil im Kanton Zug sind viele Doppelnutzungen (Wanderwege, die auch als Hofzufahrten, als landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege, als kantonale Radstrecken, etc. dienen), die Nähe zum Siedlungsgebiet und das dichte Wegenetz, das die Mitbenützung von asphaltierten Wegen erforderlich macht.

A.5 Ziele für die Anpassung des kantonalen Wanderwegnetzes

Für die Anpassungen des kantonalen Wanderwegnetzes wurden folgende Zielsetzungen definiert:

- Systematische Wanderroutendefinitionen zur Übernahme in das digitale Bewirtschaftungssystem MISTRA;
- Reduktion des Anteils an Wanderwegen auf Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebiets;
- Reduktion der Wegnetzlänge und der Dichte als Massnahme des kantonalen Entlastungsprogramms 2015-2018.

B. Vorschlag zur Anpassung des Richtplans im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Die in Zusammenarbeit mit dem Verein Zuger Wanderwege erarbeitete systematische Wanderwegenplanung führte zu 121 Wanderrouten, die entweder Ausgangs- oder Zielpunkt im Kanton Zug haben. 8 zusätzliche Wanderrouten durchqueren den Kanton Zug und haben weder Anfangs- noch Endpunkt im Kanton Zug.

B.1 Das neue Wanderwegnetz des Kantons Zug (Synopsis S. 10)

Das neue Wanderwegnetz im Kanton Zug weist folgende Kennzahlen auf:

- Wanderwegnetzlänge total: 374 km (- 184 km; - 33%)
- Wanderwegnetzlänge im Siedlungsgebiet: 48 km (- 22 km; - 31%)
- Wanderwegnetzlänge ausserhalb Siedlungsgebiet: 326 km (- 166 km; - 33%)
- Wanderwege auf Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebiets: 121 km (37 %) (- 55 km)
- Netzdichte (Fläche Kanton Zug: 207 km², ohne Seen): 1,8 km/km² (- 0.9 km/km²)

Damit können die beiden messbaren Ziele «Reduktion der Netzlänge» und «Reduktion der Netzdichte» erreicht werden.

Nicht erreicht werden kann das Ziel, den Anteil der Wege mit Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebiets zu senken. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass aufgrund der systematischen Wanderroutenplanung auch Wege mit geeignetem Naturbelag aus dem bestehenden Wegnetz gestrichen werden. Die absolute Länge dieser Wege mit ungeeignetem Hartbelag konnte jedoch absolut um 55 km reduziert werden. Es wurde bewusst darauf verzichtet, zusätzliche Wanderrouten in die Planung aufzunehmen, nur um diesen Hartbelagsanteil zu «beschönigen» und dem Zielwert entsprechen zu können. Vielmehr muss auch künftig das Ziel sein, durch Einzelmassnahmen und konsequenter Umsetzung der Ersatzpflicht den Anteil der Wanderwege mit geeigneter Oberfläche zu erhöhen.

Mit der Reduktion der Netzlänge bzw. der Netzdichte kann auch die Massnahme 5.08 «Ausdünnen des Wanderwegnetzes» des Entlastungsprogramms 2015–2018 des Kantons Zug umgesetzt werden. Einsparungen für den Kanton ergeben sich aus der geringeren Anzahl Wegweiser bzw. Wegweiserstandorte sowie dem damit reduzierten Kontroll- und Unterhaltsaufwand. Mit der Umsetzung der neuen Wanderroutenplanung und dem reduzierten Wanderwegnetz wird die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zuger Wanderwege entsprechend angepasst.

B.2 Vorschlag zur Anpassung des kantonalen Richtplans

Im kantonalen Richtplan ist in der Richtplankarte nur das Wanderwegnetz, nicht jedoch die Wanderrouten, abgebildet. Die Routen spielen erst für die Signalisation der Wanderwege eine Rolle.

Im aktuellen Richtplan ist das kantonale Wanderwegnetz in der Richtplankarte im Massstab 1:25'000 dargestellt. Dieses soll neu in einer separaten Teilkarte im Massstab 1:150'000 dargestellt werden. Damit wären alle Verkehrsnetze von kantonalen Bedeutung einheitlich in Teilkarten dargestellt.

C. Eingaben öffentliche Mitwirkung

Die Richtplananpassung zu den Wanderwegen wurde kontrovers diskutiert. Von Privatpersonen gingen keine Anträge ein. Kritische Stimmen weisen immer wieder darauf hin, dass Wandern die beliebteste Sportart der Schweiz sei und die Anzahl der Wandernden weiterhin zunehme. Generell übersteige der Nutzen die Kosten für die Pflege des Wanderwegnetzes um ein Vielfaches.

Die Gemeinden Baar und Unterägeri unterstützen die vorgesehene Richtplananpassung. Die Gemeinde Oberägeri begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung des kantonalen Wanderwegnetzes, listet allerdings fünf Wege auf, die im kantonalen Netz zu belassen sind. Die Gemeinde Cham könnte sich vorstellen, den Unterhalt der Wegweisungen gegen eine entsprechende Abgeltung selber zu übernehmen und die Gemeinde Risch stellt in Aussicht, die aufzuhebenden kantonalen Wanderwege in das gemeindliche Fusswegenetz zu überführen. Die Gemeinden Menzingen, Hünenberg, Neuheim, Steinhausen, Walchwil und die Stadt Zug haben grundsätzliche Vorbehalte gegen die Kürzung des Wanderwegnetzes. Die Gründe dagegen sind vielfältig und reichen von finanziellen Aspekten über touristische Anliegen bis hin zur reduzierten Attraktivität des Kantons Zug. Sieben Gemeinden (Menzingen, Hünenberg, Neuheim, Oberägeri, Steinhausen, Walchwil und die Stadt Zug) machen konkrete Vorschläge, welche Wanderwege im kantonalen Wanderwegnetz zu belassen seien.

Von den Parteien sind die CVP, die FDP und die SVP mit der Anpassung grundsätzlich einverstanden. Der CVP ist es wichtig, dass sämtliche nicht mehr als Wanderweg gekennzeichneten Fusswege der Zuger Bevölkerung auch weiterhin offen stünden, es sei dem Kantonsrat detailliert aufzuzeigen, warum diese Wege wegfallen sollten und wie garantiert werden könne, dass sie weiterhin von der Öffentlichkeit genutzt werden könnten. Die FDP stellt die Notwendigkeit der Digitalisierung des Wanderwegnetzes sowie die Anfangsinvestition in Frage. So könne kaum von einer Entlastungsmassnahme gesprochen werden. Die Alternative - Die Grünen Zug beantragen, auf die Reduktion des Wanderwegnetzes komplett zu verzichten. Wandern sei der Volkssport Nummer eins. Die Reduktion der Anzahl Wanderwege stehe in keinem Verhältnis zu deren Folgen. Ein attraktives Wanderwegnetz bedeute Lebensqualität und die Bevölkerung geniesse die Erholung wo möglich direkt vor der Haustüre. Das Wandern sei Gesundheitsprävention pur und erst noch günstig, denn regelmässiges Wandern fördere nebst Beweglichkeit auch die geistige Konzentration.

Die Korporation Baar-Dorf weist auf die fehlende Abgeltung von Unterhaltsbeiträgen hin, falls Wege aus dem kantonalen Wanderwegnetz gestrichen würden. Die Ansprüche an den Ausbaustandard von bisherigen Wanderwegen müssten damit in Frage gestellt werden. Die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ZPK beantragt, auf die Streichung der Wanderweg Richtung Kappel a.A. und Uerzlikon zu verzichten, damit die Richtpläne des Kantons Zug und des Knonaueramts aufeinander abgestimmt blieben. Diese Differenzen konnten in der Zwischenzeit bilateral bereinigt werden. Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPK stellt in Aussicht, die Koordination des Wanderwegnetzes an den Übergängen zum Kanton Zug in die Region Zimmerberg mit den zuständigen Stellen zu bereinigen. Für den Regionalplanungsverband Oberes Freiamt ist die Straffung des Wanderwegnetzes nachvollziehbar. Sie beantragen jedoch, die Verbindung von der Mühlauer Brücke über die Stadelmatt ins Frauental zu belassen. Mit der Streichung würden die Attraktivität des Erholungsraums Reusslandschaft und Frauental geschwächt.

Der Verein Zuger Wanderwege beantragt eine Streichung des Wanderwegnetzes auf maximal 445 km und auf den generellen Verzicht der geplanten Reduktion des Umfangs der Leistungsvereinbarung um Fr. 40'000.-. Attraktive Wanderwege sollten bei Bedarf durch die Gemeinden als gemeindliche Fusswege bezeichnet werden.

Die Schweizer Wanderwege beantragen, auf die Reduktion der Beiträge an den Verein Zuger Wanderwege zu verzichten. Ausserdem sei die Reduktion des Umfangs des kantonalen Wanderwegnetzes zu hinterfragen und der Anteil des Wanderwegnetzes mit Naturbelag sei zu erhöhen.

Die Fachstellen für Fuss- und Wanderwege der Nachbarkantone unterstützen die vorgesehene Richtplananpassung im Grundsatz und können die Gründe dafür nachvollziehen. Der Kanton

Schwyz weist auf den fehlenden Richtplaneintrag für eine Wanderwegverbindung zwischen Walchwil und Arth hin.

Der Bund erteilte in seiner Stellungnahme zwei Aufträge:

- Der Kanton Zug überprüft die Reduktion der Länge des kantonalen Wanderwegnetzes. Die Reduktion ist mit Qualitäts- und Funktionskriterien, die dem FWG entsprechen, zu begründen.
- Die Qualität des Wanderwegnetzes ist durch die Reduktion, primär von Wegen mit Hartbelag und der Entflechtung von nicht verträglichen gemeinsamen Nutzungen, gezielt weiter zu entwickeln.

D. Erläuterungen des Regierungsrats

Die vorliegende Richtplananpassung des kantonalen Wanderwegnetzes hat polarisiert. Während die zustimmenden Stellungnahmen vor allem die mögliche Einsparung von Fr. 40'000.– pro Jahr in den Vordergrund stellen, begründen die zahlreicheren kritischen Stimmen ihre Haltung mit verschiedensten Kriterien. Den einen geht es vor allem um den erholungstechnischen und touristischen Wert eines Wanderwegnetzes, andere heben die finanziellen Aspekte mit den hohen notwendigen Anfangsinvestitionen hervor.

Die Erarbeitung der neuen Wanderroutenplanung und dem daraus abgeleiteten Wanderwegnetz erfolgte bereits in digitaler Form auf der Fachapplikation Langsamverkehrs von MISTRA des Bundes. Die Digitalisierung des neuen Netzes erfordert also keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.

Der Regierungsrat schlägt vor, aufgrund der öffentlichen Mitwirkung folgende zusätzliche Wanderwegstrecken in den kantonalen Richtplan aufzunehmen:

D.1 Verbindung von Steinhausen nach Cham

Die Gemeinde Steinhausen monierte zu Recht, dass mit dem neuen Wanderwegnetz beide bestehenden Verbindungen zwischen Cham und Steinhausen aufgehoben werden sollten, und beantragt, mindestens eine der beiden Verbindungen wieder aufzunehmen. Aufgrund des höheren Anteils an geeignetem Naturbelag wird der bestehende Wanderweg von Steinhausen via Lätten–Grindel–Baregg–Städtlerwald–Schluecht nach Cham wieder in das Wanderwegnetz aufgenommen. Das Wanderwegnetz verlängert sich dadurch um rund 5 km.



Abb. 2 Ergänztes Wanderwegnetz zwischen Cham und Steinhausen

D.2 Verbindung von Hüenberg nach Hüenberg See

Die Gemeinde Hüenberg kritisiert, dass die beiden bestehenden Wanderwege zwischen See- und Reussgebiet aufgehoben werden. Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen, die beiden Geländekammern der Reuss und des Zugersees im Gebiet Hüenberg zu verbinden und nimmt den Wanderweg zwischen Hüenberg und Buonas via Langholz wieder in das Wanderwegnetz auf. Das Wanderwegnetz verlängert sich dadurch um rund 3 km.



Abb. 3 Ergänztes Wanderwegnetz im Gebiet Hüenberg/Langrütli

D.3 Verbindung Höll–Edlibach

Im Laufe der Erarbeitung der neuen Wanderroutenplanung konnte der durch Hochwasser zerstörte Wanderweg entlang des Höllbachs zwischen Höll und Edlibach nach umfangreichen Sanierungsarbeiten wieder geöffnet werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser attrak-

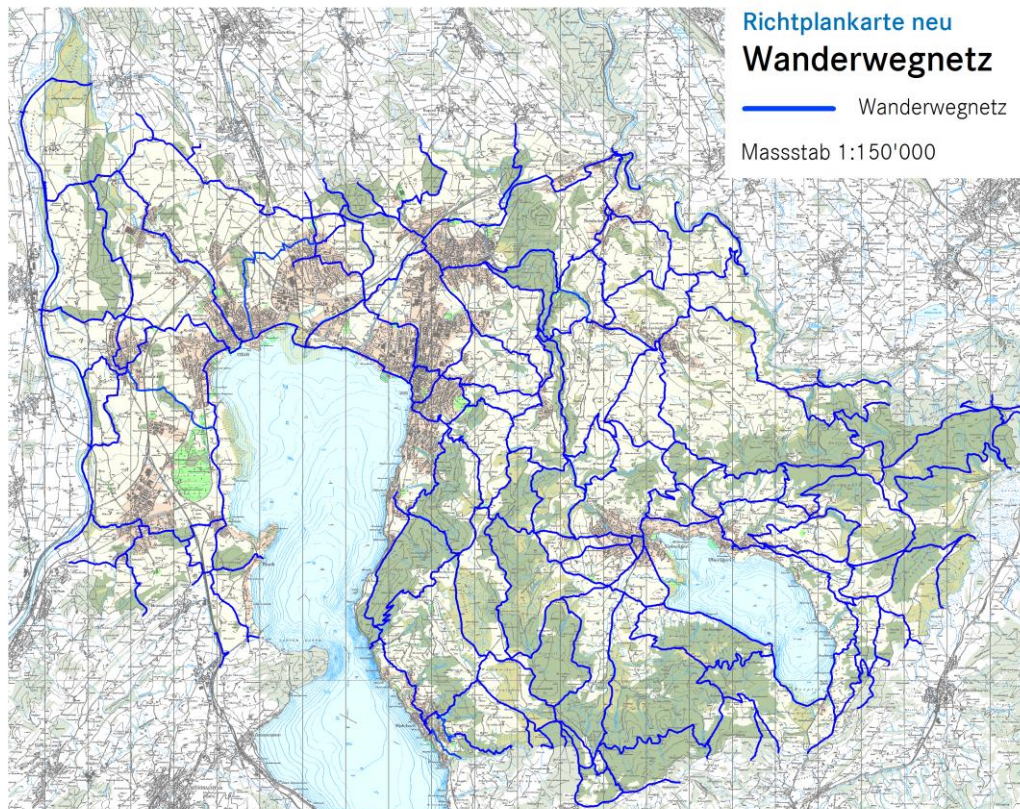


Abb.6 Richtplankarte Wanderwegnetz neu, siehe auch Beilage 2, Karte Nr. 3)

D. Interessenabwägung und Fazit

Der Regierungsrat lehnt es ab, weitere Begehren, die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangen sind, in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen an ein kantonales Wanderwegnetz (vernünftige Wegdichte, Hartbelagsanteil, systematische Routenplanung) und den finanziellen Möglichkeiten, die für den Unterhalt der Signalisation aufgewendet werden können, scheint das vorliegende Wanderwegnetz ein Optimum darzustellen. Aus dem bisherigen Netz wegfallende Wanderwege können bei Bedarf als kommunale Fusswege in die gemeindlichen Fusswegnetzplanungen aufgenommen werden.

E. Kosten

Die im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 als Massnahme 5.08 geforderte Kürzung des Wanderwegnetzes und der damit jährlich einzusparenden Fr. 40'000.– kann mit der vorgeschlagenen Anpassung bzw. der damit verbundenen Neufassung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zuger Wanderwege ab 2017 erfüllt werden. Im Weiteren fallen mit der Kürzung des Wanderwegnetzes bei den Gemeinden Unterhaltskosten weg, sofern die Wege nicht in das kommunale Fusswegnetz übernommen werden.

Eine Übernahme des kantonalen Wanderwegnetzes und der Wanderwegsignalisation in ein digitales System wird in den nächsten Jahren sowieso notwendig sein, um die Kompatibilität des zugerischen Wegnetzes mit den Nachbarkantonen sicherstellen und innerkantonal bestehende Ungenauigkeiten der Signalisation beseitigen zu können. Die Finanzierung der Neusignalisation ist nach Beschluss des neuen Wanderwegnetzes zu prüfen. Falls eine Finanzierung nicht als gebundene Ausgabe über das Budget oder mittels Separatfondsbeiträgen möglich ist und auch keine alternativen Finanzierungsmodelle (z.B. Sponsoring) in Frage kommen, wird der

Regierungsrat dem Kantonsrat eine separate Finanzierungsvorlage unterbreiten. In jedem Fall ist die Erforderlichkeit einer Neusignalisation des kantonalen Wanderwegnetzes nachzuweisen.

5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit dieser Vorlage können folgende Massnahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 umgesetzt werden:

- 2.22a «Reduktion der im Richtplan festgesetzten Waldnaturschutzgebiete»; Entlastung der Laufenden Rechnung um Fr. 20'000.– im 2017 und ab 2018 jährlich Fr. 40'000.–;
- IR 5.12 «Vorerst Verzicht auf Prüfung Umfahrung Tunnel Unterägeri»; Entlastung der Investitionsrechnung um Fr. 300'000.–; dieser Betrag ist im Budget und Finanzplan 2016-2019 bereits berücksichtigt und wird deshalb in nachfolgender Tabelle nicht aufgeführt;
- 5.08 «Wegnetz ausdünnen»; Entlastung der Laufenden Rechnung um Fr. 40'000.– jährlich ab 2017.

A	Investitionsrechnung	2016	2017	2018	2019
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)					
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	140'000	160'000	180'000	180'000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	140'000	100'000	100'000	100'000
	effektiver Ertrag				

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Kürzung der Wanderwegnetzlänge fallen bei den Gemeinden geringere Kosten für den Unterhalt von kantonalen Wanderwegen an (sofern diese nicht in das gemeindliche Fusswegnetz übernommen werden). Allfällige Mehrkosten könnten bei den Gemeinden durch zusätzlich notwendige Wegweisungen anfallen. Zur Höhe dieser Mehr- oder Minderkosten bei den Gemeinden kann zum jetzigen Zeitpunkt deshalb keine Aussage gemacht werden.

5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Der Leistungsauftrag 2010 des Vereins Zuger Wanderwege wird gekündigt und gemäss bereits geführten Gesprächen mit der Finanzkontrolle neu strukturiert. Die jährlichen Kosten werden auf Fr. 100'000.– (exkl. MWST) begrenzt und damit um Fr. 40'000.– pro Jahr gekürzt.

6. Zeitplan

31. März 2016	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April/Mai 2016	Kommissionssitzung(en)
Juni 2016	Kommissionsbericht
Juli/August 2016	Beratung Staatswirtschaftskommission
September 2016	Bericht Staatswirtschaftskommission
Oktober 2016	Kantonsrat (nur eine Lesung)

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2596.2 - 15115 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 8. März 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse Richtplananpassungen, Januar 2016
- Beilage 2: Karten zum Wanderwegnetz (Nr. 1: Wanderwegnetz Stand 5. Juli 2015; Nr. 2: Wanderwegnetz mit zu streichenden und neuen Wegen; Nr. 3: neues Wanderwegnetz)